

**Satzung
des
MORGAN-CLUB DEUTSCHLAND e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Club führt den Namen „Morgan-Club Deutschland e.V.“, nachstehend MCD genannt. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der MCD hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das Clublogo des MCD ist ein eingetragenes Bildzeichen und darf von Mitgliedern und anderen Personen nur mit schriftlicher Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes genutzt werden.

§ 2 Clubzweck

1. Zweck des MCD ist die Wahrnehmung und Förderung des Sports sowie der Zusammenschluss von Personen, die ein besonderes Interesse für Fahrzeuge der Marke Morgan haben.
2. Dieser Zweck wird unter anderem verwirklicht durch motorsportliche und gesellige Veranstaltungen, die Berichterstattung hierüber in verschiedenen Medien sowie durch die Förderung des Erfahrungsaustausches und der Vernetzung seiner Mitglieder unter Verwendung geeigneter Medien.
3. Der MCD vertritt die Interessen seiner Mitglieder durch Mitarbeit in nationalen und internationalen Verbänden und Organisationen des Kraftfahrtwesens und des Motorsports. Der MCD pflegt freundschaftliche Verbindungen zu anderen nationalen und internationalen Morgan-Clubs, insbesondere zu solchen im europäischen Ausland.

§ 3 Mittelverwendung

1. Als Idealverein ist der Zweck des MCDs nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
2. Mittel des MCD dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des MCD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Einzelne Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des MCD.
4. Auslagen und Aufwendungen der Mitglieder, wie z.B. Porto, Büromaterial, Fahrtkosten, die in ihrer Höhe angemessen und nachgewiesen werden, dürfen erstattet werden; das Nähere wird in einer Geschäftsordnung des Vereins geregelt werden.
5. Mitglieder können in Anerkennung für besondere Leistungen für den Verein in geeigneter Form und Weise geehrt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige und geschäftsfähige Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht und seine Zwecke unterstützt, durch einen vom MCD Online oder in Textform zur Verfügung gestellten Aufnahmeantrag, über dessen Annahme der geschäftsführende Vorstand entscheidet, der diese Aufgabe delegieren kann; das Nähere regelt eine vom Gesamtvorstand beschlossene Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliedschaft kann auch zunächst als Probemitgliedschaft beantragt werden, welche automatisch nach einem Jahr endet, wenn diese nicht einvernehmlich vom Vorstand und dem Mitglied vor Ablauf der Probemitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft

umgewandelt wird. Probemitglieder haben weder aktives/passives Stimmrecht noch Rederecht in der Mitgliederversammlung.

3. Jedes Mitglied kann sich ein Exemplar der aktuellen Satzung von der vereinseigenen Website im Mitgliederbereich herunterladen. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
4. Zu Veranstaltungen des MCD, nicht zu den Organ-Sitzungen, kann jedes Mitglied Gäste mitbringen. Die Verantwortung für deren Verhalten liegt beim einladenden Mitglied.
5. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann in begründeten Fällen auch wieder aberkannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines Mitgliedes, sind aber nicht beitragspflichtig.

§ 5 Datenschutz

1. Der MCD erhebt und verarbeitet verschiedene personenbezogene Daten der Mitglieder zur Erfüllung seines Vereinszwecks und im Rahmen der Mitgliedschaft, um seine Aufgaben umfassend wahrnehmen zu können.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre persönlichen Daten in der MCD-Datenbank stets aktuell zu halten.
3. Um den Erfahrungsaustausch und die Vernetzung zwischen seinen Mitgliedern zu ermöglichen, erstellt der MCD ein Mitgliedsverzeichnis, das den Mitgliedern zugänglich gemacht wird (analog und/oder digital). Das Mitgliedsverzeichnis darf von den Mitgliedern nur für die vorgenannten Zwecke genutzt werden. Die Nutzung für vereinsfremde Zwecke (insbesondere zwecks Werbung) ist unzulässig.
4. Näheres regelt eine Datenschutzordnung, welche durch den Gesamtvorstand erlassen wird.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages sowie einer eventuellen Umlage, die auf die Höhe des 2,5-fachen Jahresmitgliedsbeitrags begrenzt ist, werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen festgesetzt. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag mindern oder ganz erlassen.
2. Wird der fällige Beitrag nicht gezahlt, ist das Mitglied von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte für die Dauer des Zahlungsrückstandes ausgeschlossen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft vor Ablauf des Jahres findet eine Beitragsrückgewähr nicht statt.
4. Näheres regelt eine Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
Tod, Austrittserklärung, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand.
3. Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist begleicht. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

Ein Mitglied, welches wegen eines Beitragsrückstandes von der Mitgliederliste

gestrichen wurde, kann erst wieder aufgenommen werden, wenn der Beitragsrückstand vollständig ausgeglichen ist.

4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, zum Ausschließungsantrag Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu verfassen und zu begründen. Er ist dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss ist ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung nicht gegeben.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Ausgeschiedenen gegenüber dem MCD. Soweit Mitglieder mit Ämtern und Aufgaben betraut waren, sind sie verpflichtet, das sich in ihren Händen befindliche Eigentum des Vereins bzw. die im Rahmen ihrer Arbeit erworbenen Informationen geordnet an den Vorstand zu übergeben und Rechenschaft abzulegen.

§ 8 Organe

1. Organe des MCD sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Gesamtvorstand und
 - der geschäftsführende Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; auf Kosten des Vereins kann eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.
3. Denkbare Interessenskonflikte bei den Organmitgliedern sind zu erfragen und von den Beteiligten aller Organe unaufgefordert mitzuteilen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MCD.
2. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Sie hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Geschäftsberichte des geschäftsführenden Vorstandes,
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Beitragsordnung,
 - Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Erledigung von Anträgen und Beschwerden,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des MCD.
3. Zur Mitgliederversammlung ist durch den geschäftsführenden Vorstand in Textform 45 Tage vorher einzuladen unter Angabe des Termins, des Ortes und der vorläufigen Tagesordnung. Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung entscheidend. Es obliegt der Verantwortung eines jeden Mitgliedes, eine aktuelle E-Mail-Adresse in der Datenbank zu hinterlegen.

Anträge zur Tagesordnung müssen bis 21 Tage vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand in Textform eingereicht werden. Nachträglich gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Die endgültige Tagesordnung wird spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung nebst evtl. ergänzende Anlagen auf der vereins-eigenen Webseite zum Herunterladen zur Verfügung gestellt.

Wer nicht elektronisch erreichbar ist oder keinen Zugriff auf die Website hat, kann schriftlich rechtzeitig um Zusendung der Dokumente bitten.

4. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf schriftliches Verlangen von mehr als einem Viertel der Mitglieder oder auf mehrheitlichen Beschluss des Gesamtvorstandes einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung und alle Beschlussfassungen werden grundsätzlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet, soweit dieser keine gesonderte Versammlungsleitung, insbesondere auch keinen Wahlleiter bestellt. Der Versammlungsleiter bestellt zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jedes Voll-, Partner- und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die Art der Beschlussfassung bestimmt der Versammlungsleiter.
7. Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig als hybride Mitgliederversammlung statt, soweit nicht der geschäftsführende Vorstand zu einer virtuellen oder Präsenzveranstaltung fristgerecht (s. Ziff. 3) einlädt; die Angabe der notwendigen Zugangsmöglichkeiten sind rechtzeitig vorher mitzuteilen.
8. Beschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung gefasst werden. Dies setzt voraus, dass alle Mitglieder zu diesem Zwecke angeschrieben wurden, bis zu dem vom geschäftsführenden Vorstand gesetzten Termin die Mitglieder ihre Stimmen in Textform oder auf vom Vorstand zugelassenem elektronischen Wege abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Der Beschlussantrag wird vom geschäftsführenden Vorstand formuliert. Die Überlegungsfrist beträgt regelmäßig 14 Tage. Maßgeblich ist aber das als spätestes Eingangsdatum für die Abgabe der Stimmen an den Vorstand im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Der geschäftsführende Vorstand zählt die Stimmen aus.
9. Alle Beschlüsse und Wahlergebnisse sind zu protokollieren und vom Protokollführer sowie dem vom geschäftsführenden Vorstand hierzu vorab bestimmten Leiter der Versammlung bzw. Beschlussfassung zu unterschreiben. Gehen innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung des Protokolls in Textform keine Widersprüche ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Über Widersprüche entscheidet der Gesamtvorstand unter Anhörung des Protokollführers.
10. Näheres zur Versammlung und Wahl regelt die Geschäftsordnung des Vereins, welche durch den Gesamtvorstand zu erlassen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des MCDs setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und den Sektionsleitern, die nicht in das Vereinsregister einzutragen sind, zusammen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus:
 - dem Präsidenten,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Vorstand Finanzen,
 - dem Vorstand Sport,
 - dem Vorstand Publikation.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der MCD durch jeweils zwei dieser Amtsträger vertreten.

3. Bewerbungen um ein Vorstandsamt müssen spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen für 4 Jahre gewählt; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Erreicht keiner der Kandidaten die notwendige Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden

Kandidaten mit den meisten Stimmen statt; im Falle eines wiederholten Patt entscheidet das Los.

4. Auf schriftlichen Antrag von wenigstens 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes oder von wenigstens 5 Mitgliedern des Gesamtvorstandes sind auf der nächsten Mitgliederversammlung Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstandes anzusetzen.
5. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand ein Clubmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einsetzen.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich.
7. Sitzungen des Gesamtvorstandes finden in der Regel zwei Mal jährlich statt. Sie werden durch den Präsidenten mit zweiwöchiger Frist einberufen. Weitere Vorstandssitzungen können auch von zwei anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes mit Zweiwochenfrist einberufen werden. Für die Durchführung dieser Sitzungen, die Beschlussfassung und der Beschlussprotokollierung gelten das oben zur Mitgliederversammlung Geregelte entsprechend, soweit eine vom Gesamtvorstand verfasste Geschäftsordnung für den Vorstand nichts Abweichendes bestimmt.
8. Kann einer der gewählten Sektionsleiter an der Sitzung nicht teilnehmen, kann die Sektionsleitung ein anderes Mitglied seiner Sektion nach Rücksprache mit dem Präsidenten als Vertreter für die Vorstandssitzung bestellen.
9. In dem Gesamtvorstand hat jedes Vorstandsmitglied und jede Sektion eine Stimme. Die Arbeitsweise des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes regelt der Gesamtvorstand in der Geschäftsordnung.
10. Der Gesamtvorstand beschließt alle Ordnungen des Vereins, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 11 Sektionen

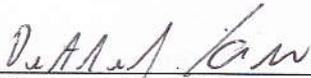
1. Die Mitgliederzuordnung erfolgt nach regionalen Sektionen.
2. Die Neubildung einer Sektion setzt voraus, dass für die neu zu gründende Sektion mindestens 20 Mitglieder vorhanden sind. Der Gesamtvorstand des MCD muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit dem Antrag der Mitglieder, die die neue Sektion bilden wollen, zustimmen.
3. Der Gesamtvorstand kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit über die Auflösung einer Sektion oder Verschmelzung mehrerer Sektionen entscheiden. Die Mitglieder der betroffenen Sektionen sind hierüber zu informieren.
4. In der Sektionsversammlung werden von den anwesenden Mitgliedern der Sektion mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein oder zwei Sektionsleiter für vier Jahre gewählt; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder einer Sektion oder des Gesamtvorstandes ist auf der nächsten Sektionsversammlung, spätestens jedoch nach drei Monaten, eine Neuwahl anzusetzen. Wenn ein Sektionsleiter sein Amt vorzeitig niederlegt, übernimmt der zweite gewählte Sektionsleiter das Amt bis zur Neuwahl alleine; gibt es keinen weiteren gewählten Sektionsleiter, so wird ein übernahmebereites Mitglied der Sektion vom geschäftsführenden Vorstand mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe bis zur nächsten Sektionsversammlung beauftragt.
5. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, einen Sektionsleiter von seinem Amt abzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Sektionsleiter gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung handelt.
6. Als Mitglieder des Gesamtvorstandes arbeiten die Sektionsleiter eng mit dem geschäftsführenden Vorstand zusammen und unterstützen ihn.

7. Für die Versammlungen und Beschlüsse gilt das zur Mitgliederversammlung Geregelt entsprechend. Das Nähere der Arbeit in den Sektionen kann in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt werden.

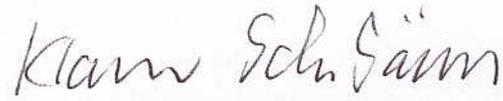
§ 12 Änderungen der Satzung

1. Anträge auf Satzungsänderung sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung bzw. Beschlussfassung vorzulegen. Sie sind den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung und der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzusenden.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Änderungen dieser Satzung, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen in Protokollform zu informieren.
4. Für eine Änderung des Clubzweckes (Vereinszwecks) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
5. Die Auflösung des MCD kann nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Liquidation wird durch den geschäftsführenden Vorstand zu den für die Beschlussfassung und Vertretung in der Satzung geregelten Bestimmungen durchgeführt. Über die Verwendung des nach Abschluss der Liquidation vorhandenen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, mit einfacher Mehrheit.

Die Satzung vom 26.08.1974, zuletzt geändert am 25.02.2023, wurde auf der Mitgliederversammlung in Fürth, am 10.06.2023 beschlossen:



Versammlungsleiter



Protokollführer